



Brüssel, den 25. Mai 2018
(OR. en)

9294/18

FISC 229
ECOFIN 485

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	8344/1/18 REV 1 FISC 180 ECOFIN 364
Betr.:	Standardbestimmung der EU über verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich bei Übereinkünften mit Drittländern – Schlussfolgerungen des Rates (25. Mai 2018)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Standardbestimmung der EU über verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich bei Übereinkünften mit Drittländern, die der Rat auf seiner Tagung am 25. Mai 2018 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

**zur Standardbestimmung der EU über verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich bei
Übereinkünften mit Drittländern**

Der Rat

1. ERINNERT an die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Mai 2008 zu Steuervorschriften in Übereinkünften mit Drittländern im Hinblick auf die Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung sowie die Stärkung der Bemühungen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung und VERWEIST auf die darin angenommene spezielle Bestimmung über verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen, die in einschlägige Übereinkünfte, die die Union und ihre Mitgliedstaaten mit Drittländern schließen, aufgenommen werden soll;
2. ERINNERT an die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Mai 2016 zu einer externen Strategie im Bereich Besteuerung und Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen, in denen entsprechend der Entwicklung bei internationalen Standards im Steuerwesen eine neue Standardbestimmung gefordert wird;
3. BETONT, wie wichtig die Anwendung einer aktualisierten Bestimmung über verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen in laufenden und künftigen Verhandlungen mit Drittländern ist, und zwar auf einer möglichst breiten geografischen Grundlage, wobei die besondere Situation jedes Drittlands zu berücksichtigen ist. Kernbestandteile einer aktualisierten Bestimmung wären die globalen Standards für Transparenz und Informationsaustausch sowie für Steuergerechtigkeit und die Standards zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung. Verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen ist nicht nur ein wesentliches Mittel zur Bekämpfung grenzübergreifenden Steuerbetrugs und grenzübergreifender Steuerhinterziehung, sondern könnte auch dem Kampf gegen Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung förderlich sein;

4. ERKENNT daher AN, dass es notwendig ist, in einschlägige Übereinkünfte, die die Union und ihre Mitgliedstaaten – unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten – mit Drittländern schließen, eine aktualisierte Bestimmung über das verantwortungsvolle Handeln im Steuerwesen aufzunehmen, und hält diesbezüglich den folgenden Text für geeignet:

"Die Vertragsparteien erkennen die Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerwesen an – einschließlich der globalen Standards für Transparenz und Informationsaustausch sowie für Steuergerechtigkeit und der Mindeststandards zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung – und verpflichten sich, diese umzusetzen. Die Vertragsparteien werden verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich fördern, die internationale Zusammenarbeit im Steuerwesen verbessern und die Einziehung von Steuern erleichtern."

5. BETONT sein Bekenntnis zur Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerwesen in Bezug auf laufende und künftige Verhandlungen.
6. Im Rahmen der geltenden Bestimmungen des AEUV wird die Kommission die zuständigen Gremien des Rates rechtzeitig je nach Sachlage unterrichten bzw. konsultieren, wenn sich im Verlauf der Verhandlungen über die vorgenannten internationalen Übereinkünfte Fragen in Bezug auf die spezielle Bestimmung über verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen ergeben sollten.
-